

# SATZUNG DER GEMEINDE

## HEIDMOOR

### KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für den/drei im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVBl. S. 410) in der Fassung der letzten Änderung vom 16.12.1985 (GVBl. 1387 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **04.07.1990** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/drei im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches erlassen:

#### Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erhaltene Außenbereichs sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die ~~betreffenden Bürger und~~ berufenen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **28.02.1990** unter Fristsetzung bis zum **25.04.90** um Stellungnahme gebeten worden. *Esse betroffenen Bürger wurden in einem Kopierverfahren entsprechend § 34(2) BauGB beteiligt.*
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **04.07.1990** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/drei im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung - bestehend aus der Planzeichnung - wurde am **04.07.1990** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerke Nr 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HEIDMOOR



DEN 22.10.1990

*Karl Wulken*  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

AMT BAD BRAMSTEDT-LAND



DEN 19.4.1991

*M. J.*  
AMTSVORSTEHER

GEMEINDE HEIDMOOR



DEN 7.5.1991

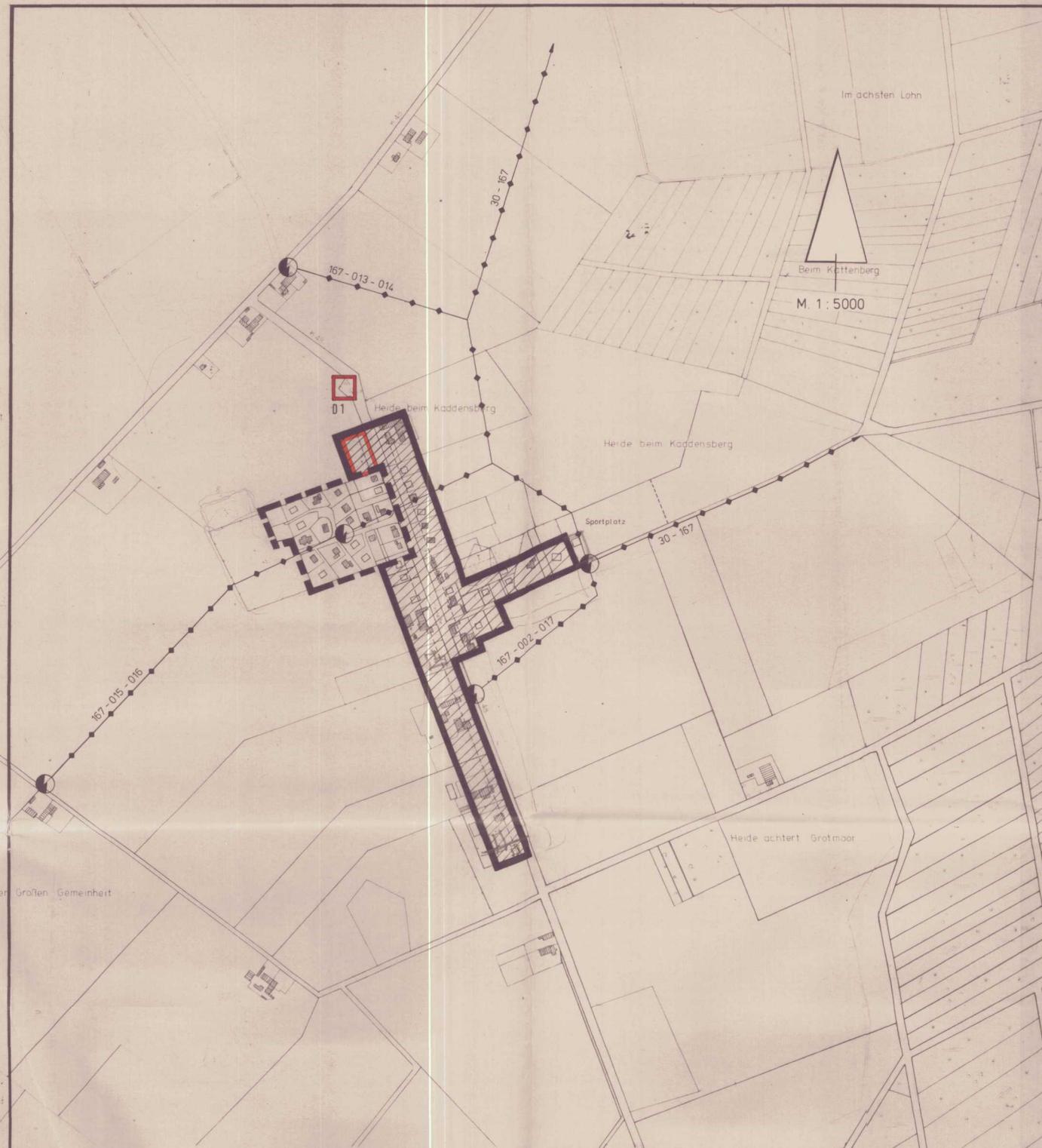
*Karl Wulken*  
BÜRGERMEISTER

AMT BAD BRAMSTEDT-LAND



DEN 27.5.1991

*am Vertretung:*  
*Klaus Obelack*  
stells. AMTSVORSTEHER



Flächen für Versorgungsanlagen: § 9 (1)12 BauGB,

Zweckbestimmung:  
Elektrizität, (vorhandene Trafostation)

Hauptversorgungsleitungen; § 9 (1)13 BauGB;

vorh. 11 - kV - Freileitung, (oberirdisch)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 17 DSchG:

Archäologisches Denkmal mit Nummer des  
Denkmalbuches;

#### Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den/drei im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1,
- 15m Anbauverbot gem. § 29(1) Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
- Teilbereich gestrichen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1991